

Lesefassung
Satzung
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
in der Gemeinde Ostseebad Prerow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-9) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl M-V Nr. 2020-8) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Prerow ist als Kur- und Erholungsort staatlich anerkannt. Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung **und zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen** werden laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.
- (2) Die Fremdenverkehrsabgabe wird vom Kurbetrieb der Gemeinde Ostseebad Prerow, Gemeindeplatz 1 in 18375 Ostseebad Prerow, (nachfolgend Kurbetrieb) für die Gemeinde Ostseebad Prerow (nachfolgend Gemeinde) eingezogen.

§ 2
Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Vorteile (unmittelbar oder mittelbar) geboten werden. Diese sind im Einzelnen in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Darüber hinaus besteht eine Abgabepflicht für alle weiteren Personen und Personenvereinigungen, deren Hinzutreten zum Kreis der Abgabepflichtigen zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung nicht vorhersehbar war.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (4) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3
Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem Vorteil, der aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde Ostseebad Prerow erwächst.
Die Vorteile werden wie folgt bemessen:
 - a) Bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern nach der Zahl der am 01. Juni jedes Jahres vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden;
 - b) bei Bootsvermietern nach der Anzahl der am 01. Juni eines Jahres vorhandenen und für den Fremdenverkehr genutzten Boote;
 - c) **bei Fahrradverleihern nach der Anzahl der am 01. Juni eines Jahres vorhandenen und für den Fremdenverkehr genutzten Fahrräder, Pedelecs, E-Bikes;**
 - d) bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art, der Lage und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit, wobei auch die Zahl der im Betrieb beschäftigten Personen zu berücksichtigen ist.Es werden Stufen gebildet.

(2) Die übrigen abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingestuft:

- a) Restaurants, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Bars, Imbissstuben, Eisdielen und Milchbars, Fahrzeuge für gewerbliche Personenbeförderung mit
 - bis zu 30 Sitz- und Stehplätzen in Stufe 3
 - bis zu 60 Sitz- und Stehplätzen in Stufe 4
 - bis zu 90 Sitz- und Stehplätzen in Stufe 5
 - bis zu 120 Sitz- und Stehplätzen in Stufe 6
 - über 120 Sitz- und Stehplätzen in Stufe 7

- b) Lichtspieltheater, Diskotheken sowie weitere Kulturstätten mit
 - bis zu 150 Sitz- bzw. Stehplätzen in Stufe 4
 - über 150 Sitz- bzw. Stehplätzen in Stufe 5

- c) Ladengeschäfte sowie Tankstellen
 - 1. mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche
 - bis zu 10 m² in Stufe 2
 - bis zu 20 m² in Stufe 3
 - bis zu 50 m² in Stufe 4
 - bis zu 100 m² in Stufe 5
 - über 100 m² in Stufe 6
 - 2. Selbstbedienungsläden
 - bis zu 100 m² in Stufe 7
 - über 100 m² in Stufe 8

- d) Spielplätze
 - bis zu 100 m² in Stufe 7
 - über 100 m² in Stufe 8

- e) Strandkorbvermietungen mit
 - bis zu 50 Körben in Stufe 2
 - bis zu 100 Körben in Stufe 3
 - bis zu 250 Körben in Stufe 4
 - bis zu 500 Körben in Stufe 5
 - über 500 Körben in Stufe 6

- f) Camping- und Wohnmobilplätze mit
 - bis 200 Stellflächen in Stufe 6
 - bis 400 Stellflächen in Stufe 7
 - über 400 Stellflächen in Stufe 9

- g) Parkplätze (Garagen- und Freiplätze)
 - Stellfläche bis 200 Fahrzeuge in Stufe 6
 - Stellfläche bis 400 Fahrzeuge in Stufe 7
 - Stellfläche über 400 Fahrzeuge in Stufe 8

- h) Geld- und Kreditinstitute/Post in Stufe 6

- i) sonstige gewerbliche Betriebe nach der Beschäftigtenzahl (außer der Zahl der Lehrlinge)
 - Einmannbetriebe in Stufe 4
 - Betriebe mit bis zu 2 Arbeitnehmern in Stufe 5
 - Betriebe mit bis zu 4 Arbeitnehmern in Stufe 6
 - Betriebe mit bis zu 6 Arbeitnehmern in Stufe 7
 - Betriebe mit bis zu 8 Arbeitnehmern in Stufe 8
 - Betriebe über 8 Arbeitnehmer in Stufe 9

Mithelfende Familienmitglieder, für die Lohnsteuer entrichtet wird, zählen als Arbeitnehmer.

- j) sonstige freiberuflich Tätige in Stufe 4
- k) Kinder- und Erholungsheime, Kliniken und Kurkliniken
mit einer Kapazität bis zu 250 Betten in Stufe 7
mit einer Kapazität über 250 Betten in Stufe 8
- (3) Als eine Arbeitskraft zählen Personen, deren Wochenarbeitszeiten über 20 Wochenstunden liegen. Jede Arbeitskraft, deren Wochenarbeitszeit unter 20, aber über 5 Stunden liegt, wird als halbe Arbeitskraft veranschlagt. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte werden addiert. Eine Anzahl ungerader Arbeitskräfte wird auf die nächste volle aufgerundet. Unabhängig von der Arbeitszeit und der Anzahl der Beschäftigten wird eine Person eines Betriebes in jedem Falle als volle Arbeitskraft eingestuft.
Handelt es sich bei dem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht.
- (4) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen am 1. Juni jedes Jahres ermittelt. Abgabepflichtige, deren Betrieb nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Gruppen eingestuft werden können, sind nur nach den Merkmalen der höheren Stufe zu veranlagern.
- (5) Die Feststellung der Vorteile und die Einstufung der Abgabepflichtigen erfolgt durch den **Betriebsausschuss**. Der Finanzausschuss kann in besonders begründeten Fällen der Verwaltung des Amtes eine abweichende Einstufung vorschlagen.

§ 4 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Abgabejahr ist das Kalenderjahr.
Sie beträgt
- a) in den Fällen des § 3 Abs. 1a) **14,00 €/Bett**
b) in den Fällen des § 3 Abs. 1b) 5,00 €/Boot
c) in den Fällen des § 3 Abs. 1c) 3,00 €/Fahrrad/Pedelec/E-Bike
d) im Übrigen in

Stufe 1	6,40 €
Stufe 2	22,40 €
Stufe 3	44,70 €
Stufe 4	67,10 €
Stufe 5	89,50 €
Stufe 6	134,20 €
Stufe 7	223,70 €
Stufe 8	319,60 €
Stufe 9	511,30 €

- (2) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 5 Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht; frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (3) Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01. August eines Jahres, so kann die Jahresabgabe auf Antrag um 50 von 100 ermäßigt werden.

- (4) Die Abgabe ist innerhalb von 30 Tagen nach **Bekanntgabe** des Heranziehungsbescheides fällig. Bei Abgaben über 100,00 € kann auf Antrag Ratenzahlung zugelassen werden.

§ 6 Befreiung

Von der Abgabe befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter haben dem Kurbetrieb die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeiten und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe oder der Vorausleistung unverzüglich mitzuteilen. Änderungen sind bis zum 31. Oktober jedes Jahres beim Kurbetrieb anzuzeigen.
- (2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch das Amt Darß/Fischland für die Gemeinde.
- (3) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann das Amt Darß/Fischland für die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

§ 8 Stundung, Niederschlagung Erlass

Stellt die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe für den Abgabepflichtigen eine erhebliche Härte dar oder ist die Einziehung des Anspruches unbillig, so kann die Abgabe auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise gestundet, oder erlassen werden.

§ 9 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 17 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes handelt ordnungswidrig, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b. den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 28.06.2012 inklusive der Änderung vom 13.10.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ostseebad Prerow, 15. Dezember 2016

R. Roloff

René Roloff
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Prerow geltend gemacht wird.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	<i>22.12.16</i>	<i>R. Roloff</i>



auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Prerow unter www.prerow.darss-fischland.de